



orange care

## ORDNUNG KINDERKRIPPE ORANGE CARE E.V

### Präambel

Orange Care e.V., der Träger der Kinderkrippe Orange Care, wurde auf Initiative einiger Mitarbeitenden bei KUKA hin gegründet mit dem Ziel, bedürftigen Menschen zu helfen und dabei etwas für Familien und Jugendliche zu tun. Die Gründung der Kinderkrippe Orange Care war eine Maßnahme, um zur Entlastung berufstätiger Eltern beitragen zu können. Erziehungsziel ist die psychisch gesunde und eigenständige Persönlichkeit, die ihre Begabungen wahrnehmen und nutzen sowie ihre Schwächen kompensieren kann. Die Bildungsbereiche Bewegung, Sprache und Ernährung sind die konzeptionellen Schwerpunkte der Kinderkrippe Orange Care. Weitere Hauptbildungsziele sind das Hineinwachsen in eine soziale Gemeinschaft sowie das Erlernen der Mitgestaltung des Krippenalltages im Rahmen einer altersangepassten Partizipation. Es ist die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals die (nächsten) Entwicklungsschritte des Kindes durch strukturierte Beobachtung zu dokumentieren und die pädagogischen Bildungsangebote auf dieser Basis zu begründen. Hierfür bildet sich das Personal fort. In regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen erläutert die Erzieherin den Personensorgeberechtigten des Kindes die pädagogische Bildungsarbeit. Die Erzieherin hat hierbei eine informative und beratende Funktion. Die Personensorgeberechtigten informieren das pädagogische Personal über Besonderheiten, die die Entwicklung ihres Kindes betreffen. Den kindlichen Bedürfnissen entsprechende Räumlichkeiten sowie ein großzügiges Grundstück stehen für diese Ziele zur Verfügung.

### I. Aufnahmekriterien und Platzvergabe

1. Eine Krippengruppe besteht aus 15 Kindern. Wichtigstes Aufnahmekriterium ist eine ausgewogene Alters- und Geschlechterzusammensetzung innerhalb einer Gruppe, so dass jedes Kind jüngere, ältere und gleichaltrige Spielpartner findet.
2. Aufgenommen werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr (Übergang in einen Kindergarten). Ausnahmeregelungen, wie z.B. die Aufnahme von Kindern unter einem Jahr behält sich der Träger vor und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachaufsicht der Stadt Augsburg. Ein gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme besteht erst ab dem 1. Lebensjahr. Ältere Kinder müssen daher vorrangig aufgenommen werden.
3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg sowie im Einvernehmen mit der Herkunftskommune (schriftlicher Nachweis über die Kostenübernahme).

## **II. Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag gilt jeweils für ein Krippenjahr (01.09. – 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Krippenjahr, wenn nicht bis zum 31.05. zum Ende des laufenden Krippenjahres schriftlich gekündigt wurde.
2. Kinder, die in der Krippe das dritte Lebensjahr vollenden, gelten zum 31.08. als abgemeldet.
3. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
4. Eine Kündigung während des Betreuungsjahres aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel, Erhöhung der Buchungsgebühren um mehr als 10%, wesentliche Änderung der pädagogischen Konzeption) ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **III. Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden und ganzjährig möglich. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Krippenjahres.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtungsleitung zurückzugeben ist.
3. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Träger der Einrichtung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und teilt dies den Personensorgeberechtigten in Textform mit.

## **IV. Buchungszeiten**

1. Die Festlegung der Buchungszeit (Zeitraum der regelmäßigen Betreuungszeit des Kindes) erfolgt für ein ganzes Krippenjahr. Bei der Festlegung der Buchungszeit ist insbesondere die individuelle Belastbarkeit des Kindes zu berücksichtigen.
2. Um dem individuellen Bedarf der Eltern gerecht zu werden, werden jeweils vor Beginn des neuen Krippenjahres durch eine schriftliche Umfrage die gewünschten Betreuungszeiten ermittelt. Die Buchungszeiten der Personensorgeberechtig-

ten bilden die Grundlage für die Dienstplangestaltung und sind maßgebend für die Öffnungszeiten des neuen Krippenjahres.

3. Die gebuchten Stunden können bei ausreichendem Personalschlüssel und nach Absprache mit der Leitung zwei Wochen vor dem Monatsende für die Folgemonate erhöht werden. Die Buchungszeit für die ersten beiden Monate muss verbindlich festgelegt werden.
4. Aus personellen Gründen ist eine Senkung der Buchungsstunden nur einmal pro Krippenjahr möglich. Bei mehrmaliger Umbuchung innerhalb eines Krippenjahres kann eine Umbuchungsgebühr erhoben werden.
5. Angeboten wird eine Stundenbuchung, die sich zum Wohle der Kinder auf die Gesamtwoche (Mo-Fr) bezieht. Durch einen regelmäßigen Tages- und Wochenablauf soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich gut einzugewöhnen, Freundschaften zu schließen und an dem pädagogischen Angebot kontinuierlich teilzunehmen. Eine Buchung für einzelne Tage ist daher in der Regel nicht möglich.
6. Eine eventuelle Teilung eines Krippenplatzes bedarf der Rücksprache mit dem Träger. Die Kostenbeiträge entstehen in Abhängigkeit zu den gewählten Buchungszeiten.

## **V. Öffnungszeiten / Bring- und Abholzeit**

1. Die Öffnungszeiten sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die gebuchten Zeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten; dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten. Bringzeit ist von 7.00 – 8.30 Uhr, die Abholzeit richtet sich nach der vereinbarten Buchungszeit.
3. Werden die Abholzeiten überschritten, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 5,-- EUR pro angefangene 30 Minuten berechnet. Die sich hieraus ergebenden Beträge werden am Ende des Monats zusammen mit den anderen Gebühren eingezogen.
4. Bei voraussichtlicher Abwesenheit des Kindes ist das Betreuungspersonal zeitnah zu informieren.
5. Die Elternvertretung wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört.

## VI. Schließzeiten

1. Die Kinderkrippe hat in der Regel in den Weihnachtsferien und 3 Wochen im August geschlossen.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten jeweils rechtzeitig mit Beginn des neuen Krippenjahres mitgeteilt.
3. Zusätzliche Schließtage können sich für die Kinderkrippe oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah benachrichtigt.

## VII. Gebühren

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Es fallen folgende Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge an:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Kostenbeitrag</b>	<b>Verpflegung*</b>	<b>Kostenbeitrag</b>
> 9 Stunden	370 EUR	F, M, N	90 EUR
8-9 Stunden	360 EUR	F, M, N	90 EUR
7-8 Stunden	350 EUR	F, M, N	90 EUR
6-7 Stunden	330 EUR	F, M, N	90 EUR
5-6 Stunden	320 EUR	F, M	90 EUR
4-5 Stunden	310 EUR	F, M	80 EUR
3-4 Stunden	290 EUR	F, M	80 EUR

(\*insgesamt werden angeboten: Frühstück (F), Mittagessen (M) und Nachmittagssnack (N))

3. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Ordnung für Kindertageseinrichtungen.

## VIII. Verpflegung

1. Vertragsbestandteil ist - je nach vereinbarter Buchungszeit - die Verpflegung der Kinder mit täglich wechselndem Frühstück und Nachmittagssnack. Das Mittagessen wird täglich frisch vom Betreiber der KUKA – Kantine zubereitet.
2. Die Höhe des Verpflegungsbeitrags ist in der Gebührenordnung geregelt.

## **IX. Gesetzliche Unfallversicherung, Wege-Unfallversicherung**

1. Für den Besuch des Kindes in der Kinderkrippe besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen der Kinderkrippe und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Kinderkrippe. Von der Versicherung sind gemeldete Krippenkinder umfasst; sie erstreckt sich nicht auf die Personensorgeberechtigten.
2. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

## **X. Aufsichtspflicht**

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Kinderkrippe ohne Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten an das Personal persönlich übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind vom Personal an den Personensorgeberechtigten übergeben wird. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal zu melden.
2. Bei Veranstaltungen der Kinderkrippe zusammen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig. In den jeweiligen Einladungen wird extra darauf hingewiesen.

## **XI. Haftung**

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Um Beschriftung/Kennzeichnung des Eigentums wird gebeten.

## **XII. Krankheit**

1. Kranke Kinder sind zu Hause zu betreuen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn es erkrankt ist, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht und insbesondere dann, wenn eine ernstliche Erkrankung nach § 34 IfSG vorliegt. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederzu-

lassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Insbesondere bei Brechdurchfall ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein erkranktes Kind für mindestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen zu Hause betreut wird, auch wenn es ihm vermeintlich wieder gut geht. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass sich Erreger ausbreiten. Durch rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Handeln wird die Gesundheit der anderen Kinder und des Personals geschützt sowie zusätzliche Schließtage für Desinfektionsmaßnahmen, vermieden.
3. Mitarbeitende der Kinderkrippe sind grundsätzlich nicht berechtigt, Kindern in der Kinderkrippe Medikamente zu verabreichen.
4. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
5. Personensorgeberechtigte sowie Bring-oder Abholberechtigte, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Dies gilt auch im Falle von Brechdurchfall. Die Vorgaben von Ziffer XII.2 gelten entsprechend.
6. Die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten muss zu jedem Zeitpunkt zeitnah gegeben sein; bei Nicht-Erreichbarkeit muss eine verbindliche Ersatzperson benannt werden. Sollte die Erreichbarkeit nicht gewährleistet sein, wird für erkrankte Kinder im Bedarfsfall der Notarzt gerufen.

### **XIII. Kündigung durch den Träger**

1. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung;
  - die Nichtvorlage der Arbeitsbescheinigung/en des/der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Mahnung;
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung;

- das Vorliegen von gesundheitlichen Problemen / Entwicklungsrückständen / Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die zu einem erhöhten Betreuungsaufwand führen und bei der Anmeldung verschwiegen wurden oder nicht bekannt waren; wenn die Personensorgeberechtigten nicht die gemeinsam besprochenen, erforderlichen Schritte einleiten oder umsetzen;
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kinderkrippe über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **XIV. Datenschutz**

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kinderkrippe erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kinderkrippe ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

#### **XV. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheiden von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Betreuungsjahres eine Elternvertretung, die die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Kinderkrippe fördern soll (Art. 14 BayKiBiG).
3. Die Elternvertretung wird von der Leitung der Kinderkrippe informiert. Die Elternvertretung hat eine ausschließlich beratende Funktion.



## **XVI. Hausrecht**

Das Hausrecht der Kinderkrippe obliegt der Leitung.

## **XVII. Stand**

September 2024

Orange Care e.V.